

Alle Fachärzte* im Krankenhaus sind seit 2006 verpflichtet alle 5 Jahre** die Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten durch Vorlage eines Fortbildungsnachweises der Ärztekammer nachzuweisen (§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. der Vereinbarung des G-BA zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus). Seit 2008 wurde diese Fortbildungspflicht auch auf **Psychologische Psychotherapeuten** und **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** erweitert, sofern diese im Krankenhaus psychotherapeutisch tätig sind.

Der Nachweis der erforderlichen Fortbildung muss über ein **Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer** (LÄK) bzw. der **Landespsychotherapeutenkammer** (LPK) erbracht werden. Dieses wird auf Antrag ausgestellt und setzt den Nachweis von mindestens 250 Fortbildungspunkten voraus. Der Facharzt kann bei der LÄK ein **elektronisches Fortbildungskonto** (Ein Konto kann jederzeit über die Homepage der LÄK eingerichtet werden; www.aerztekammer-bw.de) nutzen oder das **papiergebundene** Nachweisverfahren wählen (evtl. mehrwöchige Bearbeitungsdauer bei der LÄK). Die Landespsychotherapeutenkammer bietet bis jetzt lediglich das papiergebundene Nachweisverfahren an (<http://www.lpk-bw.de/fortbildung.html>). Auch hier ist mit einer mehrwöchigen Bearbeitungsdauer zu rechnen.

Eine Kopie des **Fortbildungszertifikates** ist **rechtzeitig** zu beantragen und zum Ende der individuellen 5** Jahresfrist an das **Sekretariat des Ärztlichen Leiters der jeweiligen Abteilung / Klinik** weiterzuleiten.

Sollte der Facharzt / der Psychotherapeut nicht rechtzeitig sein Fortbildungszertifikat beim obengenannten Sekretariat einreichen, erhält er eine Erinnerung. Weitere Schritte werden von der Abteilung Personalentwicklung (PE) koordiniert.

Erläuterungen:

*Für die **Fortbildungspflicht** ist allein maßgeblich, ob der Beschäftigte fachärztlich oder psychotherapeutisch mittelbar oder unmittelbar in der Patientenversorgung tätig ist (also z. B. auch in der Pathologie oder im Labor). Dies trifft auch beratend oder konsiliarisch Tätige. Ausschließlich betriebsärztlich tätige Fachärzte unterliegen nicht den Regelungen.

****5 Jahresfrist:**

- Der Fortbildungsnachweis ist erstmals zu Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, nicht jedoch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Anerkennung als Facharzt bzw. Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Danach muss alle 5 Jahre ein neues Zertifikat vorgelegt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der BWKG-Mitteilung 384 / 2015

Dateiname: AA_Umgang_mit_Aerztlichen_Fortbildungspunkten_02-00.odt
Ersteller: ATL PE A. Rebmann
Freigabe: PD R. Baier

Seite: 1 von 1
Erstelldatum: 01.12.15
Freigabedatum: 15.10.18
Gültig bis: 31.12.21